



Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher (SVFA)  
Association Suisse des Gardes-pêche (ASGP)  
Associazione Svizzera dei Guardapesca (ASGP)

# STATUTEN STATUTS STATUTI

Ausgabe 1999

## **STATUTEN der Schweizerischen Vereinigung der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher (SVFA)**

### Inhalt:

1. Abschnitt:	Name, Sitz und Zweck	Artikel 1 - 3
2. Abschnitt	Mitgliedschaft	Artikel 4 - 11
3. Abschnitt:	Organisation	Artikel 12 - 14
4. Abschnitt:	Generalversammlung	Artikel 15 - 21
5. Abschnitt:	Finanzen	Artikel 22 - 25
6. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	Artikel 26 - 30

### **STATUTEN**

#### **1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck**

##### Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher, abgekürzt und nachfolgend bezeichnet mit SVFA, besteht gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von Personen, die den Fischereiaufseherinnen- und Fischereiaufseherberuf ausüben oder anderweitig im Interessenbereich dieses Berufs tätig sind.

##### Art. 2 Sitz

Die SVFA hat ihren Sitz am Arbeits- oder Wohnort der Präsidentin / Präsidenten.

##### Art. 3 Zweck

- 1) Die SVFA wahrt die Interessen des Fischereiaufseherinnen- / Fischereiaufseherberufes und allgemein die Interessen der Fischerei
- 2) Insbesondere stellt sich die Vereinigung folgende Aufgaben:
  - a) Förderung und Erhaltung des Fischereiaufseherinnen- / Fischereiaufseherberufes und der Zusammenarbeit aller für die Fischerei tätigen Berufe;
  - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden, anderen Vereinigungen, Verbänden, Gemeinschaften und der Oeffentlichkeit;
  - c) Förderung der Berufs-, Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Durchführung von Berufsprüfungen;
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Fischerei und verwandten Berufsgruppen.
- 3) Die Vereinigung kann sich durch Beschluss der Generalversammlung weitere dem Gesamtinteresse der Fischerei und der Fischereiwissenschaft dienende Aufgaben stellen.

#### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der SVFA sind: Aktivmitglieder, Freimitglieder

#### Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die im Fischereiaufseherinnen- / Fischereiaufseherberuf oder im Interessenbereich dieses Berufs tätig sind.

#### Art. 6 Freimitglieder

Freimitglieder sind natürliche Personen nach erfolgter Pensionierung oder in Anerkennung besonderer Verdienste, die vorher als Aktivmitglieder der Vereinigung angehörten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 7 Beginn der Aktivmitgliedschaft

Massgebend für die Aufnahme als Aktivmitglied der SVFA ist die berufliche Tätigkeit gemäss Statuten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Massgebend für die Beendigung der Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss ist der Beschluss des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Interessen der SVFA verletzen oder deren Statuten, Vorschriften und Beschlüssen zuwiderhandeln, durch einfachen Beschluss ausschliessen.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jeweils mit Kündigung auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie bewirkt gleichzeitig, dass die Dienste aller Einrichtungen der SVFA nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

#### Art. 9 Anerkennung der Statuten

Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und anderweitige Vorschriften und Beschlüsse der Vereinigung.

#### Art. 10 Mitwirkungsrechte

Den Mitgliedern stehen die Mitwirkungsrechte gemäss Bestimmungen dieser Statuten über die Organe der SVFA zu.

#### Art. 11 Beitragszahlungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen beschlossenen Beiträge zu bezahlen. Zahlungsverweigerung zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der SVFA nach sich.

### **3. Abschnitt: Organisation**

#### Art. 12 Organe

Die Organe der SVFA sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren;
- d) Kommissionen.

#### Art. 13 Amtsdauer und Zusammensetzung

Alle Organe der Vereinigung werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

a) Vorstand:

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Sprach- und Landesregionen nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle übrigen Geschäfte. Die SVFA wird nach aussen rechtskräftig vertreten durch gemeinsame Unterschrift der Präsidentin / Präsidenten oder Vizepräsidentin / Vizepräsident und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

b) Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren:

Diese prüfen die Rechnung und legen ihre Anträge der Generalversammlung vor.

c) Kommissionen:

Eine Kommission besteht aus der Kommissionspräsidentin / Kommissionspräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Kommission bearbeitet spezielle Probleme der Vereinigung und erarbeitet Vorschläge zu Handen des Vorstandes und legt eventuelle Anträge der Generalversammlung vor.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 14. Entschädigung

Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und

Kommissionsmitglieder haben gegenüber der SVFA keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **4. Abschnitt: Generalversammlung**

Art. 15 Durchführung

1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVFA.

2) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort.

3) Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn die Präsidentin / Präsident sie einberuft. Die Präsidentin / Präsident hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Drittel aller Mitglieder dies verlangen.

Art. 16 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Freimitglieder.

Art. 17 Einberufung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor Versammlungsdatum. Die zu beratenden Geschäfte sind in der Einladung zu nennen.

Art. 18 Leitung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.

Art. 19 Anträge

Anträge der Kommissionen oder Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein. Werden Anträge später eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

#### Art. 20 Beschlussfassung

- 1) Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 17 einberufen worden sind.
- 2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten; Ausnahmen davon bilden gemäss Art. 26 und Art. 27 Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung der Vereinigung.
- 3) Vertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht zulässig.
- 4) Auf Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten an der Generalversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes wird geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt.
- 5) Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 21 Geschäfte

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Wahl der Präsidentin / Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und allfälliger Mitglieder von Kommissionen;
- e) Behandlung von Anträgen;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens zu diesem Zeitpunkt.

### 5. Abschnitt: Finanzen

#### Art. 22 Verbandseinnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, dem Vermögensertrag sowie aus anderen Leistungen der Vereinigung.

#### Art. 23 Kompetenzen

Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Vorstand das Beschlussrecht im Umfange von jährlich bis zu 10% des Vereinigungsbudgets.

#### Art. 24 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinigungsvermögen.

#### Art. 25 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit aller Mitglieder ist ausgeschlossen; das Vereinigungsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung und der Bekanntgabe der zu beratenden Geschäfte zugestellt werden.

Bei Statutenänderungen entscheidet die absolute Mehrheit.

### Art. 27 Auflösung

Ueber die Auflösung der Vereinigung entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Art. 28 Auflösungsantrag

Der Antrag betreffend Auflösung der Vereinigung ist mindestens 90 Tage vor der betreffenden Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

### Art. 29 Auflösungsbehörde

Der Vorstand ist Auflösungsbehörde

### Art. 30 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 2) Die bisherigen Satzungen, Nachträge und Aenderungen sind aufgehoben.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 26. August 1999 in la Vue des Alpes.

Für den Vorstand der Schweizerischen Vereinigung  
der Fischereiaufseher (SVFA):

Die Präsidentin / der Präsident: Christoph Küng

Die Sekretärin / der Sekretär: Rolf Acklin